

**Preisblatt für die Nutzung
von Elektrizitätsverteilungsnetzen (Jahresleistungspreise)**

gültig ab 1. Januar 2013

Für die Nutzung der Elektrizitätsverteilungsnetze der Stadtwerke Passau GmbH einschließlich eines Ausgleichs für die verursachten elektrischen Verluste gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen (Gleichzeitigkeitsgrad) bereits berücksichtigen.

1. Netznutzung				
Für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten folgende Preise für Liefermengen:				
Entnahmenetzebene	Leistungspreise		Arbeitspreise	
	Nettopreise ¹⁾ in € pro kW und Jahr	Bruttopreise ²⁾	Nettopreise ¹⁾ in Cent pro kWh	Bruttopreise ²⁾
a) Mittelspannung (MSP)				
< 2.500 h*)	13,56	16,14	3,21	3,82
≥ 2.500 h*)	77,18	91,84	0,67	0,80
b) Umspannung MSP/NSP				
< 2.500 h*)	19,59	23,31	4,17	4,96
≥ 2.500 h*)	95,01	113,06	1,15	1,37
c) Niederspannung (NSP)				
< 2.500 h*)	24,27	28,88	4,72	5,62
≥ 2.500 h*)	102,05	121,44	1,61	1,92

2. Konzessionsabgabe			
laut "Verordnung über Konzessionsabgaben für Elektrizität und Erdgas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV)" vom 9. Juni 1999 (BGBl. S. 12) an die Gemeinden abzuführen:			
Stadt Passau	netto	Gemeinden Salzweg, Thyrnau, Tiefenbach	netto
nicht Schwachlaststrom	1,59 Cent/kWh	nicht Schwachlaststrom	1,32 Cent/kWh
Schwachlaststrom	0,61 Cent/kWh	Schwachlaststrom	0,61 Cent/kWh
Sondervertragskunden	0,11 Cent/kWh	Sondervertragskunden	0,11 Cent/kWh

3. Verluste
Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind mit den Netznutzungsentgelten abgegolten.

4. Verrechnungspreis
Für den Messstellenbetrieb, die Messung und Abrechnung der Leistung und Arbeit wird jeweils ein Verrechnungspreis pro Zählrichtung, der sich nach deren jeweiliger Ausstattung richtet, in Rechnung gestellt.

5. Umlage KWK-Gesetz	
Zusätzlich zu den o.a. Preisen wird für die Umlage aus dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) ein Entgelt wie folgt berechnet:	
Letztverbrauchergruppe A ^{*)} (Jahresverbrauch bis 100.000 kWh)	netto zzt. 0,126 Cent/kWh
Letztverbrauchergruppe B ^{**)} (Jahresverbrauch > 100.000 kWh)	netto zzt. 0,060 Cent/kWh
Letztverbrauchergruppe C ^{**)} (stromintensive Produktionsbetriebe)	netto zzt. 0,025 Cent/kWh

6. § 19 StromNEV-Umlage in Abweichung von § 17 Abs. 8 StromNEV	
Zusätzlich zu den o.a. Preisen wird für die Umlage nach § 19 StromNEV ein Entgelt wie folgt berechnet:	
Letztverbrauchergruppe A ^{*)} (Jahresverbrauch bis 100.000 kWh)	netto zzt. 0,329 Cent/kWh
Letztverbrauchergruppe B ^{**)} (Jahresverbrauch > 100.000 kWh)	netto zzt. 0,050 Cent/kWh
Letztverbrauchergruppe C ^{**)} (stromintensive Produktionsbetriebe)	netto zzt. 0,025 Cent/kWh

7. Offshore-Haftungsumlage	
Zusätzlich zu den o.a. Preisen wird für die Offshore-Haftungsumlage ein Entgelt wie folgt berechnet:	
Letztverbrauchergruppe A (Jahresverbrauch bis 1.000.000 kWh)	netto zzt. 0,250 Cent/kWh
Letztverbrauchergruppe B (Jahresverbrauch > 1.000.000 kWh)	netto zzt. 0,050 Cent/kWh
Letztverbrauchergruppe C (stromintensive Produktionsbetriebe)	netto zzt. 0,025 Cent/kWh

8. Umlage nach § 18 Abs. 1 AbschaltVO
Der Bundestag hat am 13.12.2012 die Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (Verordnung zu abschaltbaren Lasten; BT-Drs. 17/11671, 17/11744 Nr. 2 - AbschaltVO) in der Fassung des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie vom 12.12.2012 (BT-Drs. 17/11886) beschlossen. Auf der Grundlage dieses Beschlusses wird derzeit die Einführung einer Umlage bzw. Belastung nach § 18 Abs. 1 AbschaltVO vorbereitet. Diese Umlage wird voraussichtlich neben den Netznutzungsentgelten vom Netzbetreiber in Rechnung gestellt. Die konkrete Höhe der Umlage nach § 18 Abs. 1 AbschaltVO steht jedoch noch nicht fest.

9. Blindstromlieferung
Blindstromlieferungen werden für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung durch gesonderte Messgeräte erfasst und zusätzlich in Rechnung gestellt. Eine Blindstromlieferung für das Mittel- und Niederspannungsnetz wird ab einem cos φ kleiner 0,9 verrechnet.
Der Preis für Blindstromlieferungen beträgt netto 1,28 Cent/kvarh.

10. Umsatzsteuer
Sofern nicht anders angegeben sind alle aufgeführten Preise Nettopreise und gelten zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

*) Benutzungsdauer = Jahresarbeit Entnahmestelle / maximale Jahreshöchstleistung
**) gemäß Verfahrensbeschreibung des VDN zum Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz
1) ohne Umsatzsteuer, 2) incl. 19 % Umsatzsteuer
Preisstand: 01.01.2013